

**HAUFE®**

„PRECISION FOR YOUR SUCCESS“

... since 1947

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### § 1 Geltung

Wir liefern ausschließlich zu nachfolgenden Bedingungen; Abweichende und/ oder zusätzliche Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und in schriftlicher Form deren Geltung zustimmen.

### § 2 Vertragsschluß

2.1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich.  
2.2. Bestellungen, Ergänzungen und Änderung einer Bestellung gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden oder wenn wir ihnen mit der Zusendung der Ware nachkommen.

### § 3 Liefergegenstand/Lieferzeit

3.1. Maßgeblich für unsere Lieferverpflichtung ist der Inhalt unserer Bestätigung gemäß § 2 Ziffer 2.2.

3.2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischer Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, sowie in Fällen höherer Gewalt und Streikaussperrungen.

3.3. Selbstbelieferung behalten wir uns ebenso vor, wie Stückzahlabweichungen in Höhe von Über- oder Unterlieferung von +/- 2 Stück bei Bestellungen bis 49 Stück und ab 50 Stück von +/- 5%; zu Teillieferungen sind wir berechtigt, sofern zwischen den Vertragspartnern nichts anderes vereinbart wurde.

3.4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt den uns insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzen zu lassen.

Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- und Schuldnerverzug geraten ist. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten

Lieferverzug setzt voraus, daß uns der Besteller eine angemessene Nachfrist nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist setzt. Für den Besteller sind hierdurch keine Schadensersatzansprüche begründet, das gesetzliche Rücktrittsrecht gemäß § 326 BGB bleibt unberührt.

3.5. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige für uns unvorhersehbare Umstände, insbesondere Beschaffungs-, Fabrikations-, Lieferstörungen, Streik, Aussperrung etc. bei uns oder unseren Zulieferern, befreien uns für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit - auch während eines bereits vorliegenden Verzuges - von unseren Lieferverpflichtungen, soweit die Störung nicht von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, werden wir von unseren Vertragspflichten frei. Für den Besteller sind hierdurch keine Schadensersatzansprüche begründet, das gesetzliche Rücktrittsrecht gemäß § 326 BGB bleibt unberührt.

### § 4 Preise/Zahlungsbedingungen

4.1. Unsere Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer, Fracht, Verpackung und sonstige Nebenkosten, sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde.

4.2. Wird die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, stellen wir Lagerkosten in Rechnung, beginnend mit unserer Versandanzeige.

4.3. Bei Bestellungen auf Abruf beträgt die maximale Abrufzeit 12 Monate ab Auftragsstellung. Nach Ablauf der 12 Monate behalten wir uns das Recht vor, ungeachtet der bisherigen Abrufmenge, die bestellte Ware auszuliefern und die gesamte Restauftragssumme in Rechnung zu stellen.

4.4. Der Mindestbestellwert beträgt 120,- € gerechnet ohne Porto, Fracht, Verpackung und MwSt.

4.5. Vereinbarte Preise sind nach den am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Werkstoff- und Materialpreisen, Tariflöhnen, gesetzlichen und tariflichen Sozialleistungen kalkuliert. Erhöhen sich Preisbildungsfaktoren bis zur Vertragserfüllung, sind wir zu einer entsprechenden Preisänderung berechtigt. In jedem Falle sind wir zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn unsere Lieferung später als 6 Monate nach Vertragsschluss erbracht werden soll oder aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, erst nach Ablauf dieser 6-Monatsfrist erfolgen kann.

4.6. Wir weisen darauf hin, dass wir bei Vereinbarung von Vorauskasse erst nach Zahlungseingang mit der Produktion der Liefergegenstände begonnen wird. Die vereinbarten Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Der Abzug von Skonto ist nicht zulässig.

4.7. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu zahlen.

4.8. Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

4.9. Ist der Besteller mit einer Zahlung aus einem mit uns bestehenden Vertrag länger als 30 Tage in Verzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder ist eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetreten, werden unsere Forderungen aus sämtlichen Verträgen mit dem Besteller sofort fällig. Stundungen oder sonstiger Zahlungsaufschub - z.B. durch Annahme von Akzepten - enden. Für nicht ausgelieferte Ware können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen und - falls der Besteller mit der Leistung der Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung in Verzug ist - nach Verstreichen einer Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

### § 5 Gefahrenübergang

5.1. Das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Ware soll auch bei frachtfreier Lieferung - auf den Besteller übergehen, wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.

5.2. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

5.3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. Wir sind in diesem Fall berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach unserem Ermessen zu lagern und Zahlung des vereinbarten Preises zu verlangen.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

Wir liefern nur auf Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

6.1. Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferten Gegenständen vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, bei Lieferung an Voll- oder Minderkaufleute auch zukünftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung.

6.2. Bis die Ware vollständig bezahlt ist, muss der Besteller die Ware treuhänderisch für uns halten, die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem Eigentum Dritte aufbewahren, sowie diese ordnungsgemäß lagern, sichern und versichern.

6.3. Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung wird stets für uns vorgenommen. Der Besteller verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.

6.4. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet oder sonstige Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtliche oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

6.5. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen erwerben wir das Miteigentum im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. DerBesteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Alleineigentumsvorbehalt weiter zu veräußern.

6.6. Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt uns der Besteller hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen



**HAUFE®**

„PRECISION FOR YOUR SUCCESS“

... since 1947

6.7. Vertragswidriges Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, berechtigt uns die Herausgabe unserer Vorbestandsware zu verlangen. Über uns abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns zu unterrichten unter genauer Bezeichnung der Anschrift des Drittschuldners sowie der Forderungshöhe. Auf Verlangen hat der Besteller dem Drittschuldner die Abtretung bekanntzugeben.

### § 7 Gewährleistung

7.1. Wir leisten Gewähr unter der Voraussetzung, daß der Besteller seiner Untersuchungs- und Rügeverpflichtung gemäß der §§ 377 HGB nachgekommen ist.

7.2. Sollten sich Beanstandungen trotz größter Aufmerksamkeiten unsererseits ergeben, so sind gemäß §377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich spätestens nach 3 Tagen nach Ihrer Entdeckung in schriftlicher Form geltend gemacht werden; andernfalls gilt die Ware als genehmigt und angenommen.

7.3. Der Besteller hat uns durch unverzügliche Übersendung von seiner Meinung nach fehlerhaften Liefergegenständen vorab eine Prüfmöglichkeit zu geben. Sollte der Besteller Eigenschaften des Liefergegenstandes rügen, die diese bereits bei vorherigen Musterlieferungen aufwiesen, ohne beanstandet worden zu sein, wird eine Mängelrüge von uns insoweit nicht anerkannt.

7.4. Liegt an dem Liefergegenstand nachweislich ein Mangel vor, sind wir nach unserer Wahl der Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle einer Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu übernehmen, soweit diese Kosten nicht dadurch überhöht sind, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden ist. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

7.5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, oder sind wir zur Mängelbeseitigung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung über eine angemessene Frist hinaus – es sei denn, wir haben die Gründe für die Verzögerung nicht zu vertreten-, kann der Besteller –unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche-, vom Vertrag zurücktreten (Wandlung) oder die Vergütung mindern (Minderung). Zur Mängelbeseitigung hat uns der Besteller die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Verweigert der Besteller diese, sind wir von der Mängelhaftung befreit. Ersatz für vergebliche Aufwendungen stehen dem Besteller nicht zu. Ein Schadensersatz aufgrund von Mängelfolgeschäden steht dem Besteller nicht zu.

7.6. Mängelansprüche verjähren nach 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung –ohne Rücksicht auf Betriebsdauer- der von uns gelieferten Ware.

7.7. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in 6 Monaten.

7.8. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel entstehen.

7.9. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen 3 Monate, für Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen 6 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

7.10. Weist der Liefergegenstand ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften nicht auf, kann der Besteller anstelle der Gewährleistungsrechte gemäß Ziffer 7.1. Schadensersatz verlangen im Rahmen des für uns erkennbar gewordenen Zwecks oder Zusicherung. Für Mängelfolgeschäden haften wir nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten und Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche auf die für uns bei Vertragsabschluß voraussehbaren Schäden beschränkt.

7.11. Für Toleranzen gelten die zulässigen Abweichungen nach DIN ISO 2768.

7.12. Sofern unsere Produkte zum Einbau in sicherheitsrelevante Bereiche bestimmt sind, hat uns der Besteller dies vor Vertragsabschluss mitzuteilen, so dass u.U. eine höhere Produkthaftpflichtversicherung abgeschlossen werden kann. Sofern dies nicht geschieht stellt uns der Besteller von sämtlichen hieraus entstehenden Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.

### § 8 Allgemeiner Haftungsausschluß

8.1. Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn der Schaden von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten und Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall, daß grobes Verschulden von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten und Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen vorliegt, ist die Haftung auf den Ersatz des typischen oder vorhersehbaren Schadens sowie des unmittelbaren Schadens beschränkt.

8.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir maximal mit einem Haftungshöchstbetrag je Einzelfall von 3 Mio. EUR.

### § 9 Übertragbarkeit der Rechte, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Besteller darf über seine Rechte aus dem Vertrag mit uns ganz oder teilweise nur mit unserer schriftlichen Zustimmung verfügen. Die Aufrechnung durch den Besteller mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn dies unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht gegen unsere Forderungen steht dem Besteller nur zu, wenn das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie unsere Forderung.

### § 10 Geheimhaltung

10.1 Die Vertragspartnern verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden/wurden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

10.2 Zeichnungen, Modelle, Muster oder ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.

### § 11 Schlußbestimmungen

11.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen und der darauf beruhenden Kaufverträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Usingen.

11.2. Diese Verkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11.3. Sollte einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Regelung eine solche gesetzliche zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. rechtlich möglichst gleichwertige Bestimmungen rechtswirksam zu vereinbaren.